

Bau einer Fußgängerunterführung unter der S-Bahnlinie S6 von der südöstlichen Bahnwiese ins Gleisdreieck (Höhe Franckensteinstraße)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01107 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 15.03.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17493

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01107

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 16.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing hat am 15.03.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01107 beschlossen.

Es wird beantragt, dass eine kleine Unterführung unter der S6 von der südöstlichen Bahnwiese ins Gleisdreieck auf Höhe der Franckensteinstraße erstellt werden soll, da durch das Überführungsbauwerk zwischen der S6 und der S8 der Deutschen Bahn, der Zugang zum Gleisdreieck nicht mehr von der Bodenseestraße und dem Wohngebiet südlich der Bodenseestraße möglich ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt/Katalog Mobilitätsreferat Nr. 13 „Planung von stadtviertelbezogenen Fußwege- und Radwegenetzen“ der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die genannte, heutige Wegeführung von der östlichen Franckensteinstraße zur Mitte der Grünfläche im Gleisdreieck verläuft über die Bodenseestraße und weiter über den Herrschinger Bahnweg und dauert nach unseren Recherchen zu Fuß ca. 18 Minuten. Es ist richtig, dass im Zuge der Gesamtausbaumaßnahme München Westkreuz / Bodenseestraße, der Herrschinger Bahnweg aus Sicherheitsgründen nicht mehr von der Bodenseestraße aus erreichbar sein wird.

Die bereits heute bestehende fußläufige Erreichbarkeit über die Paosostraße wird auch nach den Baumaßnahmen möglich bleiben, die zum gleichen Ziel (Mitte der Grünfläche im Gleisdreieck) nur 13 dauert.

Die Grünplanung lehnt eine Unterführung ab, da der Flächennutzungsplan (FNP) im Bereich des Gleisdreiecks eine Ökofläche darstellt. Entlang der Bahnlinie der S6, sowie von Nordwesten durch das Gewerbegebiet an der Bodenseestraße nach Südosten durch die Unterführung an der Paosostraße und den Grünzug an der Maria-Eich-Straße werden übergeordnete Grünbeziehungen dargestellt.

In Nord-Südrichtung verläuft zudem die Parkmeile Pasing – Lochhausen. Die Parkmeilen sollen als Teil des gesamtstädtischen Grünkonzepts die großen städtischen Parks mit den Landschaftsräumen des Münchner Grüngürtels am Stadtrand verbinden. Sie tragen zur Vernetzung einzelner Stadtteile, zur Förderung der Biodiversität, zur Regulierung des Stadtklimas sowie zur Sicherung der Erholungsfunktion bei.

Der Bereich des Gleisdreiecks ist ein offenes Areal, geprägt von Altgrasbeständen und vereinzelt Strauch- und Baumgruppen und stellt eine naturschutzfachlich sehr wertvolle Fläche mit einem vielfältigen Spektrum an Flora und Fauna dar. Es sind Vorkommen von geschützten und besonders geschützten Arten bekannt. Teilflächen sind als Biotop nach Art. 13 BayNatSchG geschützt. Zudem beinhaltet die Fläche überregional bedeutsame Lebensräume für Tagfalter und Wildbienen. Die Fläche ist als Ausgleichsfläche festgesetzt.

Aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung wird eine Fußgängerunterführung im Bereich der Franckensteinstraße abgelehnt. Eine verbesserte Durchwegung würde voraussichtlich zu einem erhöhten Nutzungsdruck und damit zu weiteren Störungen des geschützten Lebensraums führen.

Das Konzept der Parkmeilen, sowie die im FNP dargestellte von Nordwesten nach Südosten verlaufende übergeordnete Grünbeziehung sieht eine Vernetzung der Grünflächen an der Maria-Eich-Straße mit den Grünflächen nördlich der Bodenseestraße vor. Im Sinne des hohen naturschutzfachlichen Werts ist eine Wegeverbindung entlang der Westseite des Gleisdreiecks zielführender, welche die Menschen an den naturschutzfachlich wertvollen Flächen vorbeileitet, die Erholungssuchenden aber dennoch von der Aussicht auf die Grünflächen profitieren. Entlang dieser Route ist an der Paosostraße bereits eine Querungsmöglichkeit unter der S-Bahnlinie S6 vorhanden, welche von den Bewohner*innen im westlich gelegenen Wohngebiet genutzt werden kann.

Eine neue Querungsmöglichkeit unter der S6 wird aus wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen nicht geplant.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01107 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die gewünschte Fußgängerunterführung kann aus wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen nicht umgesetzt werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01107 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 15.03.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frieder Vogelsgesang

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West kann vollzogen werden.

☐

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GL5

zur weiteren Veranlassung